

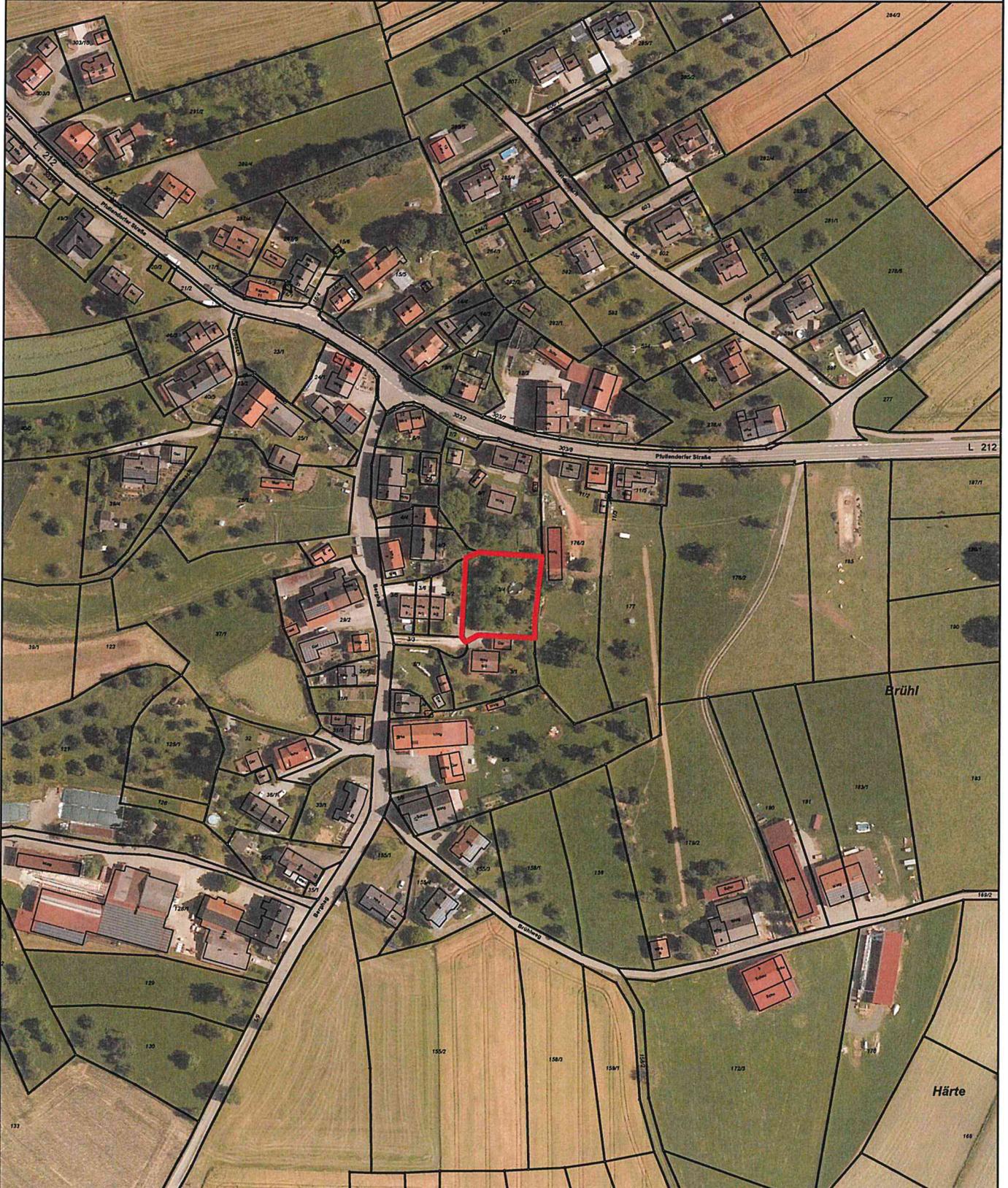


Einbeziehungssatzung „Berghag“

- Übersichtslageplan vom 21.04.2023 im Maßstab 1:2.500
- Lageplan vom 04.01.2023 im Maßstab 1:500
- Einbeziehungssatzung
- Örtliche Bauvorschriftensatzung zum Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung
- Begründung



Übersichtslageplan zur Einbeziehungssatzung Berghag



Maßstab 1:2500

Erstellt am 21.04.2023

Kein amtlicher Auszug, Vervielfältigung nicht gestattet
Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
AZ.: 2851.9-3/991, Stand: 06.03.2023

Gemarkung: Hippetsweiler - 9242

Flur: -

Flurstück: 3/4

Lage: Berghag



Einbeziehung des Flst. Nr. 3/4 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hippetsweiler



Maßstab 1:500

Erstellt am 04.01.2023

Kein amtlicher Auszug, Vervielfältigung nicht gestattet
Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
AZ.: 2851.9-3/991, Stand: 08.03.2022

Gemarkung: Hippetsweiler - 9242

Flur: -

Flurstück: 3/4

Lage: Berghag

Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hippetsweiler (Einbeziehungssatzung "Berghag")

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) i.v.m. § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wald am folgende Satzung beschlossen:

§1 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Hippetsweiler wird durch folgendes Außenbereichsgrundstück ergänzt: **Flst. Nr. 3/4, Gemarkung Hippetsweiler.**

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 04.01.2023.

§3 Bestandteile der Satzung

Die Einbeziehungssatzung „Berghag“ besteht aus dem Lageplan vom 04.01.2023 und dem Plan zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 14.02.2023. Die Begründung wird der Satzung beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§4 Bauliche Nutzung

(1) Bauvorhaben werden nach § 34 BauGB beurteilt und müssen sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

(2) Die Höhenlage der baulichen Anlagen bestimmt sich nach der Erdgeschossfußbodenhöhe, gemessen ü.N.N. Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren festgelegt und ist so anzusetzen, dass möglichst wenig überschüssiger Erdaushub anfällt.

§5 Empfehlungen für den Bodenschutz

1. Der Mutterboden ist getrennt vom übrigen Aushub abzutragen und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen

2. Um die biologische Aktivität des Mutterbodens zu erhalten, ist dieser in max. 2 m hohen Mieten bis zur Wiederandeckung zwischenzulagern. Zur Vermeidung schädlicher Umsetzungen sollen vorab die oberirdischen Pflanzenteile abgeräumt werden. Die Mieten sind durch geeignete Profilierung vor Vernässung zu schützen.
3. Zur Verminderung von Erdbewegungen und Erdaushub ist auf einen möglichst vollständigen Massenausgleich im Bereich der Baumaßnahme zu achten. Überschüssiger Erdaushub ist einer sinnvollen Wiederverwertung zuzuführen.
4. Die Erdarbeiten sollten zur Vermeidung von Bodenverdichtungen nur bei trockener Witterung und bei gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Nicht überbaute Flächen sollten dabei möglichst wenig befahren werden.
5. Evtl. kontaminierter und verunreinigter Erdaushub und Mutterboden dürfen auf keinen Fall unbehandelt wiederverwendet werden. Belastete Böden sind dem Landratsamt Sigmaringen zu melden. Böden, die bis zur Bebauung landwirtschaftlich genutzt wurden, können in der Regel als unbelastet angesehen werden.
6. Bodenversiegelungen durch die Zufahrts-, Gartenwege und Stellplätze sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Wasserdichte Beläge sind möglichst zu vermeiden.
7. Bauabfälle, Bauschutt, Reste von Bauchemikalien, leere Behälter, Folien, Abfälle usw. dürfen nicht vergraben werden, sondern sind einer geordneten Abfallentsorgung zuzuführen.

§6 Pflanzbindung

Der Pflanzbindung liegt der Plan zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 14.02.2023 zu Grunde. Einfriedungen sind im Hinblick auf Kleinsäuger durchlässig zu gestalten und müssen mindestens 10 cm über dem Grund enden. Die im Plan zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dargestellten Bäume, welche nicht gefällt wurden, sind zu erhalten. Dasselbe gilt für die Heckenpflanzung entlang der Grundstücksgrenze. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind zeitnah durch standortheimische Arten zu ersetzen.

§7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Einbeziehungssatzung und die örtliche Bauvorschriftensatzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung bzw. der örtlichen Bauvorschriftensatzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt: Wald,

G r ü n e r, Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Wald

über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich

der Einbeziehungssatzung „Berghag“

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wald am folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Berghag“ beschlossen:

§1

Dachgestaltung

Zugelassen werden geneigte Dächer.

§2

Dach- und Oberflächenwasser

Das Dach- und Oberflächenwasser darf nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dieses ist durch geeignete Maßnahmen auf der Einbeziehungsfläche zu versickern oder einem öffentlichen Gewässer zuzuführen.

§3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Einbeziehungssatzung und die örtliche Bauvorschriftensatzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Einziehungssatzung bzw. der örtlichen Bauvorschriftensatzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt: Wald,

G r ü n e r, Bürgermeister

Einbeziehungssatzung

„Berghag“

Begründung

1). Lage und Umfeld

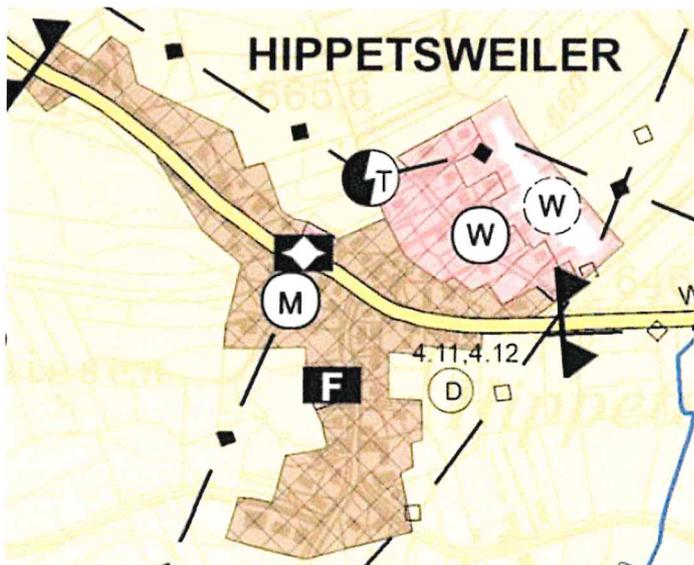
Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Flst. Nr. 3/4 der Gemarkung Hippetsweiler. Dieses Grundstück liegt am südöstlichen Ortsrand von Hippetsweiler und grenzt an die bestehende Bebauung an. Eine Bebauung des Grundstücks wird sich harmonisch in das Ortsbild einfügen und die Ortsrandbebauung nach Südosten hin abrunden.

2). Anlass und Erfordernis für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung

Es ist beabsichtigt auf dem Flst. Nr. 3/4 ein Reihenhaus mit Stellplätzen zu errichten. Durch die Einbeziehungssatzung sollen die städtebaulichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Wohnbebauung geschaffen werden.

3). Bauliche Nutzung

Das projektierte Reihenhaus hat sich, was das Maß der baulichen Nutzung angeht, an der Umgebungsbebauung auszurichten. In der Nachbarschaft befindet sich bereits ein Reihenhausbauwerk. Auch prägen größere, ehemals landwirtschaftlich genutzte Wohn- und Ökonomiegebäude die Umgebung, so dass sich ein größerer Baukörper in das Ortsbild einfügen wird. Durch den dörflichen Charakter von Hippetsweiler, welcher noch von der Landwirtschaft geprägt wird, ist auch die Einbeziehungsfläche einem Dorfgebiet zuzuordnen. Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pfullendorf, Herdwangen-Schönach, Wald und Illmensee ist die Einbeziehungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



4). Erschließung

Die wegemäßige Erschließung der Einbeziehungsfläche erfolgt über das Flst. Nr. 3/3 und ist über eine Baulast abzusichern. Die Versorgung des geplanten Reihenhausgebäudes mit Trinkwasser kann über die bestehende Anschlussleitung für das Gebäude Berghag 9/3 sichergestellt werden. Über das Grundstück Flst. Nr. 3/4 verläuft eine Abwasserleitung. An diese kann das geplante Reihenhausgebäude angeschlossen werden. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist durch das bestehende Wasserversorgungsnetz gegeben.

5). Örtliche Bauvorschriften

Dem Bauherrn soll für die geplante Bebauung ein weiter Gestaltungsspielraum eröffnet werden, weshalb in den örtlichen Bauvorschriften nur wenige Regelungen getroffen werden. Eine Flachdachbebauung wird ausgeschlossen, da diese störend wirken würde. Durch die Vorgabe, das Dach- und Oberflächenwasser nicht der Kanalisation zuzuführen, soll die Kanalisation entlastet werden.

6). Umweltauswirkungen

Durch die beabsichtigte Bebauung der Einbeziehungsfläche werden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berührt. Dieser Eingriff ist zu erfassen, zu bewerten und, soweit dieser sich nicht vermeiden lässt, durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die Einbeziehungsfläche hat eine Größe von 1.375 m² und ist als Gartenfläche gestaltet.

Schutzgut Boden

Durch die beabsichtigte Bebauung wird die Bodenfunktion dauerhaft beeinträchtigt. Es wird eine Fläche von 560 m² durch die Bebauung versiegelt bzw. teilversiegelt.

Schutzgut Wasser

Über die Einbeziehungsfläche verläuft entlang der Grundstücksgrenze ein öffentliches Gewässer. Dieses Gewässer ist in seinem Zustand zu erhalten und darf durch die Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Das gering verschmutzte Dach- und Oberflächenwasser kann diesem Gewässer zugeführt werden.

Schutzgut Klima/Luft

Negative Auswirkungen auf die Luftzirkulation und das Klima sind durch die beabsichtigte Bebauung nicht zu befürchten.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Über eine ortstypische Gestaltung des Reihenhausgebäudes wird sich die geplante Bebauung in das Ortsbild einfügen. Ebenso wird durch die Abrundung der Ortsrandbebauung der geplante Baukörper nicht als störend empfunden. Die vorhandenen Sträucher und Gebüsche entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze sind zu erhalten und sorgen für eine gute Einbindung zur freien Landschaft hin.

Ökopunktetabelle
 Zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
Entwurf

Bauvorhaben Reihenhäuser
 in 88639 Wald - Hippetsweiler

Stand: 27.03.2023

Bestand										Planung									
Biotyp Nr.	Biotyp	Ökopunkte/m²	Fläche (m²)	Stammumfang (cm) (Bäume gesamt) **	Anzahl Bäume	Ökopunkte	Begründung Abweichung	Biotyp Nr.	Biotyp	Ökopunkte/m²	Fläche (m²)	Stammumfang (cm) (Bäume gesamt) **	Anzahl Bäume	Ökopunkte	Begründung Abweichung				
12.60	Graben	13	30	390		390		12.60	Graben	13	30	390		390					
13.92	Naturföhmes Kleingewässer	4	40	160		160		13.92	Naturföhmes Kleingewässer	4	40	160		160					
33.80	Zierassen	5	1.180	5.900		5.900	Überdurchschnittliche Artenausstattung	33.80	Zierassen	5	1.180	5.900		5.900	Überdurchschnittliche Artenausstattung				
34.51	Ufer-Schilfröhricht	15	110	1.650		1.500	wenig naturnah	34.51	Ufer-Schilfröhricht	15	110	1.650		1.500	wenig naturnah				
35.30	Dominanzbestand (Brennnesseln)	8	110	880		880	wenig naturnah	35.30	Dominanzbestand (Brennnesseln)	8	110	880		880	wenig naturnah				
35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	15	20	300		300	wenig naturnah	35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	15	20	300		300	wenig naturnah				
43.10	Gestrüpp (Erlen)	9	20	180		180		43.10	Gestrüpp (Erlen)	9	20	180		180					
44.11	Gebüsch mit naturnah- oder standorttypischer Artenzusammensetzung (Buche, Weide u.A.)	12	110	1.320		1.320	Anteil standortheimischer Arten 50 - 70%	44.11	Gebüsch mit naturnah- oder standorttypischer Artenzusammensetzung (Buche, Weide u.A.)	12	110	1.320		1.320	Anteil standortheimischer Arten 50 - 70%				
44.21	Hecke mit naturnah- oder standorttypischer Artenzusammensetzung (Buche, Weide u.A.)	12	120	1.440		1.440	gut ausgebildete Krautschicht	44.21	Hecke mit naturnah- oder standorttypischer Artenzusammensetzung (Buche, Weide u.A.)	12	120	1.440		1.440	gut ausgebildete Krautschicht				
45.30a	Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biotypen	8	835	6.680	13	6.680	nicht heimische Baumarten	45.30a	Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biotypen	8	835	6.680	9	4.840	nicht heimische Baumarten				
45.30b	Einzelbäume auf naturnah- bis geringwertigen Biotypen	6	140	840	3	840		45.30b	Einzelbäume auf naturnah- bis geringwertigen Biotypen	6	140	840	2	360					
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	720	720	1	720		60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	720	720		720					
60.20	Straße, Weg oder Platz	1	60	60	1	60		60.20	Straße, Weg oder Platz	1	60	60		60					
60.40	Fläche mit Ver- oder Entsorgungsanlage	2	50	100	100	100		60.40	Fläche mit Ver- oder Entsorgungsanlage	2	50	100		100					
Gesamt			1.760			19.230		Gesamt			1.760			14.330					

Bewertung höher und geringer als Standardpunktwert **Summe Stammumfang aller Bäume gleichen Typs

Differenz Biotypen - 4.900 Ökopunkte

Boden											
Sonstige		Verteile	OP/m²	Fläche (m²)	Ökopunkte	Sonstige		Verteile	OP/m²	Fläche (m²)	Ökopunkte
Unversiegelter Boden		0,00	0,00	80	99	Unversiegelter Boden		0,00	0,00	80	99
Wasserkörper		0,33	1,33	70	93	Wasserkörper		0,33	1,33	70	93
Typ (U134)						Typ (U134)					
Unversiegelter Boden		2,50	10,00	1.560	15.800	Unversiegelter Boden		2,50	10,00	1.020	10.200
Teilversiegelte (Abstellfläche & Verodlung)		1,25	5,00	50	250	Teilversiegelte (Abstellfläche & Verodlung)		1,25	5,00	330	1.650
Gesamt				1.760	16.143	Gesamt				1.760	11.943

Differenz Boden: - 4.200 Ökopunkte

Gesamtbilanz			
Bestand	Planung	Differenz	
Biotypen:	19.230 Ökopunkte	14.330 Ökopunkte	- 4.900 Ökopunkte
Boden:	16.143 Ökopunkte	11.943 Ökopunkte	- 4.200 Ökopunkte
Gesamt:	35.373 Ökopunkte	26.273 Ökopunkte	- 9.100 Ökopunkte

Die Fläche des Geltungsbereichs hat im Bestand eine Wertigkeit von 35.373 ÖP und in der Planung noch 26.273 ÖP. Dadurch ergibt sich ein Defizit von 9.100 ÖP. Das benötigte Ökopunktedefizit kann bspw. durch externe Maßnahmen und/oder den Zukauf von ÖP aus demselben Naturraum ausgeglichen werden. Im Laufe der Planung wird die Bilanzierung des Eingriffs weiter konkretisiert und ein Gutachten wird erarbeitet. Gegebenenfalls ändern sich die Zahlen der Ökobilanz.

# Trivialname	Wiss. Name	gebiets- heimisch	Unterrwuchs Biotoptyp	Stammumfang (StU)
1 Walnuss	Juglans Regia	ja	sehr gering- bis geringwertig	120
2 Pflaume	Prunus domestica	ja	sehr gering- bis geringwertig	110
3 Birne	Pyrus communis	ja	sehr gering- bis geringwertig	160
4 Pflaume	Prunus domestica	ja	sehr gering- bis geringwertig	20
5 Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	ja	sehr gering- bis geringwertig	85
6 Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	ja	mittelwertig	120
7 Apfel	Malus domestica	ja	sehr gering- bis geringwertig	80
8 unbekannter Zierbaum		nein	sehr gering- bis geringwertig	80
9 Pflaume	Prunus domestica	ja	sehr gering- bis geringwertig	70
10 Pflaume	Prunus domestica	ja	sehr gering- bis geringwertig	30
11 Pflaume	Prunus domestica	ja	sehr gering- bis geringwertig	50
12 Lebensbaum	Thuja spec.	nein	sehr gering- bis geringwertig	30
13 Lebensbaum	Thuja spec.	nein	sehr gering- bis geringwertig	30
14 Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	ja	sehr gering- bis geringwertig	20
15 Pflaume	Prunus domestica	ja	sehr gering- bis geringwertig	20
16 Pflaume	Prunus domestica	ja	sehr gering- bis geringwertig	20
17 Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	ja	sehr gering- bis geringwertig	50
Summe StU				835 140 120



Legende

- Geltungsbereich
- Bestand**
- 12.60 Graben
- 13.92 Naturfernes Kleingewässer
- 33.80 Zierrassen
- 34.51 Ufer-Schilfröhricht
- 35.42 Gewässerbegleitende Hochstaudenflur
- 35.30 Dominanzbestand (Brennnesseln)
- 43.10 Gestrüpp
- 44.11 Gebüsch mit naturraum- oder standorttypischer Artenzusammensetzung
- 44.21 Hecke mit naturraum- oder standorttypischer Artenzusammensetzung
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche
- 60.20 Straße, Weg oder Platz
- 60.40 Fläche mit Ver- oder Entsorgungsanlage (Pool)
- 45.30 a & b Einzelbäume
- Baumstumpf / stehendes Totholz
- Planung**
- Baugrenze (Reihenhäuser, Wege, Parkplätze und Veranden)
- Heckempflanzung & Entsiegelung
- Baumfällung

ÜBERLINEN • STUTTGART • MÜNCHEN • BERLIN
PLANSTATT SENNER

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Planort: Biotypen Bestand & Eingriff
 Projekt: Bauvorhaben Reihenhäuser Wald
 Ort: Wald - Hippelsweiler
 Bauherr: BK Jochen Blumer
 Föhrenweg 3, 78315 Radolfzell

Datum:	14.02.2023	Maßstab:	1:250
Projekt-Nr.:	5900	Bla-Nr.:	EA1
Geschm.:	ifs	Blaßgröße:	A3 quer
Gepr.:		Dateline:	EA
Änderung:	27.03.2023	Bearbeitet:	Datum:
			Index:
Unterschrift Landschaftsarchitekt			
Unterschrift Bauherr			

JOHANN SENNER Freier Landschaftsarchitekt BDL | SRL | DDLB
 Planstatt Senner, Bismarckstraße 21, 70662 Overlingen
 Fon +49 7141 91960 | Fax +49 7141 919629 | info@planstatt-senner.de | www.planstatt-senner.de

UNTERSCHRIFTSBELEG | UMWELTANPASSUNG | STADTENTWICKLUNG | KUNST UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

7). Kompensation des Eingriffes

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann nicht durch Maßnahmen auf der Einbeziehungsfläche ausgeglichen werden. Die Kompensation erfolgt extern durch den Kauf von 9.100 Ökopunkten gemäß der Ökokonto-Verordnung. Die Ökopunkte werden von Herrn Bertsche aus folgenden zertifizierten Ökomaßnahmen erworben:

437.02.058 Umwandlung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche und einer Fettwiese in eine artenreiche, extensiv bewirtschaftete Fettwiese mittlerer Standorte; Gewinn Hölzlewis-

Wald, 21.04.2023/16.05.2023

Bürgermeisteramt Wald